

Leiter eines großen Krankenhauses, schätzte nach erfolgter Untersuchung ihre Erwerbsminderung auf 50% und konnte im Gegensatz zu dem Gutachter aus dem Jahre 1925 keine hochgradige Nervosität bei ihr mehr feststellen. Frau W. beruhigte sich mit der Ablehnung nicht, sondern legte mit der Begründung, daß die Anerkennung von Invalidität ihr ohne weiteres einen Rechtsanspruch auf Witwenrente gebe, Berufung ein. Ihrer Ansicht trat die Spruchkammer bei und verurteilte den Versicherungsträger zur Zahlung der Witwenrente.

Die gegen diese Entscheidung angemeldete Revision hatte Erfolg.

Der Revisionssenat hob die Entscheidung der Vorinstanz mit folgender Begründung auf: „Nach § 1258 RVO. erhält die hinterlassene Witwe eines Versicherten nur dann Witwenrente, wenn sie selbst dauernd invalide ist. Für die Feststellung, ob Invalidität besteht, verweist die angezogene Vorschrift nicht auf § 1255 RVO., sondern bestimmt im zweiten Absatz selbständig, welche Witwe als invalide zu gelten hat.“

Aus der Verschiedenheit des Begriffes der Invalidität der §§ 1255 und 1258 RVO. ist weiter zu folgern, daß die Entscheidung über die Invalidenrente keine bindende rechtliche Wirkung für den Anspruch auf die Witwenrente hat und daß mit der Feststellung des Anspruchs auf die Invalidenrente nicht ohne weiteres auch die Berechtigung auf die Witwenzusatzrente gegeben ist. Vielmehr ist auch in einem solchen Falle der Antrag auf Witwenrente selbständig und unabhängig von den Feststellungen zu prüfen, die bei der Rentengewährung nach § 1255 RVO. getroffen worden sind. Denn es ist recht wohl denkbar, daß bei der Prüfung des nachträglich gestellten Antrags auf Witwenzusatzrente sich ergibt, daß die Rente aus § 1255 zu unrecht zuerkannt worden ist. In einem solchen Falle muß aber dem Versicherungsträger bzw. dem Oberversicherungsamt das Recht zuerkannt werden, die Witwenzusatzrente abzulehnen. Denn, daß der Gesetzgeber in einem solchen Falle die unrechtmäßige Belastung des Versicherungsträgers auch noch mit der Witwenzusatzrente hat erhöhen wollen, erscheint mit Fug und Recht vollkommen ausgeschlossen.“

Diese höchstinstanzliche Entscheidung ist zu begrüßen. In der Mehrzahl der Fälle wird bei Frauen, die Invalidenrente beziehen, der körperliche Befund ein derartiger sein, daß bei Eintritt des Todes des Ehemannes unbedenklich Witwenzusatzrente zugebilligt werden kann. Es kommen jedoch hin und wieder Fälle vor, in welchen wegen mangelhaften Befundes im Gewährungsgutachten, wegen schwer zu erbringenden Nachweises einer wesentlichen Besserung, wegen zu wohlwollender Begutachtung Entziehung nicht durchgeführt werden kann, trotzdem aus vielen Umständen auf Nichtmehrvorhandensein von Invalidität geschlossen werden muß. In solchen Fällen ohne jede Neuuntersuchung Witwenzusatzrente ohne weiteres zu gewähren, liegt nicht im Sinne der sozialen Gesetzgebung.

## Standes- und Berufsangelegenheiten.

### Der Kampf um § 218 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches<sup>1)</sup>.

Von Landgerichtsrat Dr. jur. Neukamp in Bielefeld,  
Mitglied des Preuß. Richtervereins.

Der nun schon seit langer Zeit mit größter Heftigkeit in Tageszeitungen und Fachzeitschriften, in Romanen, im Film und auf der Bühne tobende Kampf um den § 218 des Strafgesetzbuches hat kürzlich zu eingehenden Erörterungen auf dem Gynäkologentag in Frankfurt a. M. und dem sozialdemokratischen Parteitag in Leipzig geführt. Nunmehr brachte die vom Deutschen Richterbund herausgegebene Deutsche Richterzeitung im Zeitspiegel ihres Heftes 5 vom 15. V. 1931 (S. 188—196) eine Sammlung der wichtigsten Stimmen zu dieser Frage aus allen Lagern und in ihrem Heft 6 vom 15. VI. 1931 eine Abhandlung des Generalstaatsanwalts Lang in Hamburg: „Die Strafbarkeit

<sup>1)</sup> Wir halten es für notwendig, in der D. m. W. auch Ansichten zu Wort kommen zu lassen, die von der vorherrschenden Meinung und von dem derzeitigen Standpunkt der führenden Standesorganisationen abweichen, weil wir davon eine weitere Klärung dieses ganzen Fragenkomplexes erwarten. In diesem Falle ist es die Auffassung eines Richters, dem das Problem sich anders darstellt als z. B. dem Arzt oder dem Gesetzgeber. Schriftlgt.

der Abtreibung“ (S. 209—212), und in der D. m. W. 1931 Nr. 25 vom 19. VI. erschienen hierzu gleich 2 Abhandlungen, die eine von dem Gießener Rechtslehrer Prof. Mittermaier (S. 1051—1054): „Wann darf der Arzt die Schwangerschaft vorzeitig abbrechen?“, die andere von Geh. Med.-Rat Max Fischer (Berlin-Dahlem): „Der Arzt und der § 218“ (S. 1054—1055).

Ohne zu allen diesen Erörterungen im einzelnen Stellung zu nehmen, soll hier einmal die Ansicht des praktischen Richters kurz dargelegt werden.

Die Strafvorschrift des § 218 RStGB. ist ganz gewiß wohl rechtspolitisch aus dem gleichen Gesichtspunkte zu erklären wie die Bestimmungen über die Selbstverstümmelung im § 142 RStGB. und die übrigen Vorschriften über die Verletzung der allgemeinen Wehrpflicht in den §§ 140, 141, 143 RStGB. Alle diese Vorschriften hatten zur Zeit der Geltung der allgemeinen Wehrpflicht ihre weittragende Bedeutung und dienten offensichtlich dem einen hohen Zwecke, die allgemeine Wehrpflicht und Wehrkraft des Deutschen Volkes vor jeder Beeinträchtigung zu bewahren. Mit dem Fortfall der allgemeinen Wehrpflicht aber haben diese Strafvorschriften ihren wesentlichen rechtspolitischen Sinn und ihre praktische Bedeutung verloren. So sind in der sehr verbreiteten Sammlung von Daleke „Strafrecht und Strafprozeß“, 23. Auflage, 1931, die genannten Vorschriften der §§ 140, 142, 143 RStGB. wegen Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht fortgelassen. Die Milderung in der Strafvorschrift des § 218 RStGB. (Gefängnis statt Zuchthaus) durch Reichsgesetz vom 18. V. 1926 (RGBl. I 239) beweist, daß § 218 RStGB. teilweise ähnlichen wehrpolitischen Zwecken wie die §§ 140, 142, 143 RStGB. diene.

In der überwiegenden Anzahl der Schriften in diesem Kampf um § 218 RStGB. wird mit Recht hervorgehoben, daß die Schwangerschaftsverhütung der Schwangerschaftsunterbrechung unbedingt vorzuziehen ist, und es wird auch keineswegs die schrankenlose Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung verlangt, vielmehr tritt die Mehrzahl der Gegner des § 218 RStGB. nur für eine Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung an die approbierten Aerzte ein. Der uneingeschränkten Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung an die deutschen und österreichischen approbierten Aerzte kann ich aus den nachfolgend dargelegten Gesichtspunkten voll und ganz beipflichten und muß allen den Aerzten zugedachten einschränkenden Bestimmungen entschieden widersprechen.

Die vielleicht jetzt schon manchmal bestehende Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Schwangeren auch bei ärztlich vorgenommener Schwangerschaftsunterbrechung wird sehr bald mit den ständigen Fortschritten der ärztlichen Kunst und medizinischen Wissenschaft immer mehr herabgemindert werden, wenn erst einmal nach Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung an die Aerzte die medizinische Wissenschaft sich immer eingehender mit der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung und ihrer gefahrlosen Durchführung beschäftigen kann und wird, während jetzt, solange die Schwangerschaftsunterbrechung auch für die Aerzte mit Strafe bedroht ist, es ja allein schon für die Aerzte an dem genügenden Material fehlt, um sich überhaupt wissenschaftlich mit diesem Problem zu beschäftigen; heutzutage hat doch der Arzt fast nur mit der Behebung der durch pfuscherische Abtreibung hervorgerufenen Gesundheitsschädigungen bei Frauen zu tun.

Die vielfach vorgeschlagenen Einschränkungen für den Arzt bei Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung erscheinen mir praktisch sehr unbrauchbar und unzweckmäßig. So wenig der Richter eine Einschränkung in seiner rechtsfindenden und rechtsschöpfenden Tätigkeit durch ein Uebermaß von Gesetzen liebt, so wenig kann und wird der Arzt eine Einschränkung durch eine mehr und minder große Zahl gesetzlicher oder Verwaltungsvorschriften bei der pflichtmäßigen Ausübung der Heilkunde schätzen. Das Leben ist auch viel zu mannigfaltig, um durch eine noch so große Zahl der allerbesten Vorschriften erfaßt zu werden. Wie soll, um nur einen der vielen einschränkenden Vorschläge herauszugreifen, der Arzt einwandfrei immer feststellen können, ob eine Frau erst im dritten Monat schwanger ist, wenn überhaupt schon die einwandfreie Feststellung einer Schwangerschaft oft sehr schwierig ist. Hier sei nur an die gewiß nicht seltenen Fälle erinnert, wo ein unerfahrenes vergewaltigtes Mädchen dem Arzt gar nicht einmal den ungefähren Zeitpunkt seiner letzten Monatsregel anzugeben vermag. Soll da der Arzt die Vornahme der verlangten

und sicher auch notwendigen Schwangerschaftsunterbrechung nur deshalb verweigern und das Mädchen dem Kurpfuscher in die Hände treiben, weil er diese ihm vorgeschriebene Feststellung nicht mit der nötigen Sicherheit treffen kann?! Ebenso wird und muß der Arzt die Entscheidung, ob die verlangte Schwangerschaftsunterbrechung aus sozialen oder eugenischen oder sonstigen Gründen geboten ist, ablehnen. Wie soll sich z. B. der Arzt ein zuverlässiges Bild von der sozialen und wirtschaftlichen Lage einer Schwangeren verschaffen?! Soll die schwerwiegende Frage der Schwangerschaftsunterbrechung, die in die persönlichsten Verhältnisse jeder Frau aufs tiefste eingreift, von irgendeiner Behörde, einem Gericht und fachwissenschaftlichen Ausschuss entschieden werden, vor dem die Frau sich doch geradezu körperlich und seelisch völlig entblößen muß, wenn eine solche Behörde überhaupt nur einigermaßen richtig entscheiden soll; eine solche Maßnahme würde jede nur ein wenig feinfühlende Frau mit Sicherheit dem Kurpfuscher zutreiben. Alle diese einschränkenden Maßnahmen und Vorschriften könnten nur die Erreichung des doch mit der Aufhebung des § 218 RStGB. erstrebten hohen Zieles verhindern: nämlich die Frau vor dem Tode oder der lebenslänglichen schweren Gesundheitsschädigung durch pfuscherischen Eingriff zu bewahren. Es sollte auch dem Arzte, wie in jedem anderen Falle der Krankenbehandlung, die Entscheidung darüber anvertraut werden, ob er die Schwangerschaftsunterbrechung selbst vornehmen will oder wegen Lebensgefahr auch vornehmen muß, oder ob er die Schwangere in ein Krankenhaus schickt.

Alle solche einschränkenden Vorschriften treiben nicht nur die Schwangeren den Kurpfuschern zu, sondern führen ganz unwillkürlich zu einer ständigen Vermehrung dieser Vorschriften und müssen dann notwendig zu Uebertretungen und damit wiederum zu zeitraubenden und kostspieligen Ermittlungs- und Strafverfahren und langwierigen und teureren Untersuchungen führen, die dem wahren Zwecke der Förderung des Wohles der Frauen niemals dienen werden und können.

Deshalb erscheint mir die uneingeschränkte Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung an die deutschen und österreichischen approbierten Aerzte die gegebene und einzig richtige Lösung dieses großen Streites um den § 218 RStGB. Diese uneingeschränkte Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung an die Aerzte aber hat dann zur notwendigen Folge, daß die Krankenkassen und Krankenversicherungen ihre Leistungen auch auf die von den Aerzten vorgenommenen Schwangerschaftsunterbrechungen ausdehnen müssen; denn durch die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung an die Aerzte sind ja diese Schwangerschaftsunterbrechungen zu ärztlichen Eingriffen wie jede andere Operation und Krankenbehandlung geworden. Durch diese Ausdehnung der Leistungen der Krankenkassen und Versicherungen auf die ärztlichen Schwangerschaftsunterbrechungen ist nun keine übermäßige Inanspruchnahme der Kassen und Versicherungen zu befürchten, weil ja eben gerade durch die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung an die Aerzte sicher alle die zahllosen und langwierigen und dadurch meist sehr kostspieligen Krankenbehandlungen bei den Frauen fortfallen, die durch eigene Vornahme der Abtreibung oder durch den unsachgemäßen Eingriff der Kurpfuscher in schweres und jahrelanges Siechtum verfallen. Die Ersparnisse, die die Krankenkassen und Versicherungen dadurch erzielen, daß diese sehr erheblichen Kosten für die Behandlung der durch pfuscherischen verbotenen Eingriff verursachten Frauenleiden infolge der uneingeschränkten Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung an die Aerzte fortfallen, sind ganz bestimmt bei weitem höher als die Kosten, die durch die sachgemäße Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung durch den Arzt überhaupt entstehen können.

Wenn nun wirklich Zweck und Ziel dieser uneingeschränkten Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung an die Aerzte mit der damit verknüpften Uebernahme der Kosten dieser ärztlichen Eingriffe durch die Krankenkassen und Versicherungen erreicht werden soll, dann muß nun aber auch jeder Eingriff, den eine Frau an sich selbst oder von einem Nichtarzt (Kurpfuscher) zum Zwecke der Abtreibung vornimmt bzw. an sich vornehmen läßt, mit den allerstrengsten Strafen bedroht werden. Es muß daher mit Zuchthaus bestraft werden jede weibliche Person, die an sich selbst einen Ein-

griff vornimmt oder mit ihrem Wissen oder ihrem Willen von einer anderen Person, die nicht ein in Deutschland oder Oesterreich approbierter Arzt ist, zum Zwecke der Fruchtabtreibung oder Tötung ihres Kindes im Mutterleib vornehmen läßt; in gleicher Weise muß jede Person, die nicht approbierter Arzt ist, bestraft werden, die mit oder ohne Wissen und Willen einer Schwangeren an einer weiblichen Person einen verbotenen Eingriff zum Zwecke der Abtreibung vornimmt. Ebenso ist auch jeder Arzt, der gegen Willen und Wissen der Schwangeren die Schwangerschaft unterbricht, mit Zuchthaus und Verlust der Approbation zu bestrafen. Auch der Versuch ist unter Strafe zu stellen. Daneben ist auch bei Zubilligung mildernder Umstände auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit, bei Beamten auf dauernde Amtsunfähigkeit und bei Aerzten auf dauernden Verlust der Approbation zu erkennen. Jede derartige Bestrafung von Frauen muß unbedingt, sowohl bei vollendetem Verbrechen als auch Versuch wie auch bei Zubilligung mildernder Umstände, mit dem Verlust aller Ansprüche der bestrafte Frau auf Leistungen aus Krankenkassen und öffentlichen oder privaten Lebens- oder Krankenversicherungen und auf Unterstützung jeder Art aus öffentlichen Mitteln auf Lebenszeit verknüpft werden ohne Rücksicht darauf, ob etwaige Erkrankungen oder der Tod der weiblichen Person in irgendeinem Zusammenhang mit dem verbotenen Eingriff stehen oder gestanden haben. Jeder Arzt muß sich also vor der Vornahme einer Schwangerschaftsunterbrechung der ausdrücklichen Zustimmung der Frau zu diesem Eingriff vergewissern zur Vermeidung einer Bestrafung. Durch eine solche Strafvorschrift sind aber auch alle Frauen, die eine Schwangerschaftsunterbrechung nicht wollen, ausreichend davor geschützt, von ihren Ehemännern oder Liebhabern zur Vornahme einer Abtreibung gedrängt zu werden, weil die Männer mit ziemlicher Sicherheit eine Strafanzeige von der zur Abtreibung gedrangten Frau und damit eine schwere Bestrafung wegen Anstiftung oder einer sonstigen Form der Teilnahme am Verbrechen der Abtreibung zu befürchten haben. Zugleich wird zur Entlastung der Krankenkassen und Versicherungen die Bestrafung einer Frau wegen Abtreibung mit dem dauernden Verlust aller Ansprüche auf die Leistungen der Kassen und Versicherungen verknüpft und alle kostspieligen und zweifelhaften Untersuchungen und Verhandlungen darüber, ob nun eine Erkrankung oder der Tod der Frau auf den verbotenen Eingriff zurückzuführen ist, von vornherein abgeschnitten. Und gerade dieser Verlust aller Ansprüche auf Leistungen aus Krankenkassen usw. wird der Strafandrohung erst den wirksamen Nachdruck geben.

Die hier vorgeschlagene Aenderung des § 218 RStGB. und die uneingeschränkte Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung bringt auch noch ganz von selbst folgende große Vorteile:

Zunächst werden ohne jegliche gesetzliche Maßnahme oder behördliches Vorgehen sämtliche Kurpfuscher, und zwar gerade diese gemeingefährlichsten und allerschädlichsten Abtreiber sofort und mit einem Schlage vernichtet. Wegen der wenigen dann noch verbleibenden Kurpfuscher braucht auch nicht mehr die kulturwidrige Kurierfreiheit in Deutschland beibehalten zu werden, sodaß mit der Abschaffung der Kurierfreiheit die erstrebte Rechtsangleichung mit Oesterreich auch auf diesem wichtigen Gebiet erreicht wird; vgl. hierzu meine Aufsätze „Kurpfuscherei, Berufsgeheimnis, Rechtsangleichung und Strafgesetzentwurf“ (diese Wochenschrift 1927 S. 1828, 1928 S. 281, 1930 S. 884). — Weiter entfallen die mit den Abtreibungen nur allzuoft verbundenen niederträchtigen und gemeinen Erpressungen an den schon durch die Abtreibung schwer geschädigten Frauen, die von gewissenlosen Menschen mit der Drohung einer Strafanzeige ausgenutzt und geängstigt werden; gerade diese scheußlichsten Erpressungen kommen selten zur Anzeige, weil die Anzeigenden ja selbst eine Bestrafung wegen Abtreibung zu befürchten haben. Auch das Familienglück wird durch die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung an die Aerzte sicher sehr viel weniger gestört und zerstört werden als bei dem jetzt unter § 218 RStGB. herrschenden Rechtszustande, wo viele Kinder der Mutter durch den unsachgemäßen Eingriff des Kurpfuschers beraubt werden, oder aber die Mutter durch die Abtreibung so schwer erkrankt, daß sie die überlebenden Kinder nicht mehr versorgen und erziehen kann. Der Jurist aber muß die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung an die Aerzte um deswillen begrüßen, weil die hier vorgeschlagene Aenderung des § 218 RStGB. ganz bestimmt zur Hebung des Rechtsbewußtseins in unserem

Volke führen wird. Denn dieses Rechtsbewußtsein wird bestimmt untergraben, wenn eine Strafvorschrift wie § 218 RStGB. jährlich in Hunderttausenden von Fällen übertreten wird, ohne daß auch nur ein irgendwie beachtlicher Teil dieser Fälle zur Anklage, geschweige denn zur Verurteilung gebracht werden kann. Es muß notwendig verbitternd wirken und die Achtung vor dem Gesetz und den Gerichten erschüttern, wenn jährlich nur verschwindend wenige Fälle von Abtreibung bestraft werden, während zahlreiche Rechtsbrecher auf diesem Gebiete straflos bleiben.

## Feuilleton.

### Heinrich Heines Tic.

Von San.-Rat Dr. Michael Cohn in Berlin.

In den Schilderungen von Heines Zeitgenossen über dessen Antlitz, speziell soweit sie aus der Zeit der 20er und 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts stammen, begegnet man Angaben, die nicht nur vom Standpunkt der Physiognomik, sondern auch vom medizinischen einiges Interesse beanspruchen dürfen.

Es ist da von zweierlei Zuständen die Rede, die freilich in den Darstellungen der Heine-Biographen nicht genau auseinandergelassen zu werden pflegen. Zunächst von einem aparten Zuge um den Mund, um eine gewohnheitsmäßige Mundstellung also, die in dem langen, schmalen Gesichte vom leptosomen Typ, wie er nach E. Kretschmer<sup>1)</sup> vorzugsweise den Pathetikern, Romantikern und Stilkünstlern unter den Dichtern eigen sein soll, aufzufallen pflegte.

Dieser Zug im Gesichte des Dichters wird als spöttisch, ironisch oder satirisch, als ein bitteres, ironisches, wegwerfendes Lächeln bezeichnet; er sollte mithin den Ausdruck der seelischen Grundstimmung des Dichters darstellen. Dabei wird einmal von einem Ziehen der linken Oberlippe, ein anderes Mal von einem Herabziehen der Unterlippe gesprochen. Wiederholt ist auch von dem „Byronischen“ Zuge die Rede. Man weiß, daß der englische Dichter mit seiner Melancholie und Misanthropie gern kokettierte und sie auch äußerlich zur Schau trug. Als Thorwaldsen ihn in Rom modelliert hatte, war er mit der Büste unzufrieden, weil er nicht unglücklich genug aussehe. Wie Macaulay berichtet, pflegten sich damals die Weltschmerzdichter die gekräuselte Lippe und den finstern Gesichtsausdruck ihres Meisters vor dem Spiegel einzüben. Daß auch bei Heine eine gewisse Eitelkeit mitspielte, geht aus der Mitteilung eines Jugendfreundes hervor, jener habe, als er ihn einmal porträtieren wollte, ausdrücklich gebeten, den satirischen Zug an seinem Munde ja nicht zu verfehlen. Ebenso bemerkt der Musiker F. Hiller, daß ihm jener Zug bei Heine etwas gemacht vorkam, daß dieser wohl wußte, wie das aussah und sich darin gefiel. Erwähnt sei übrigens, daß von anderer Seite jener Zug auch mit dem ständigen körperlichen Mißbehagen, das Heine infolge seiner ihn arg plagenden Kopfschmerzen empfand, in Zusammenhang gebracht wurde.

Welches nun auch der Ursprung gewesen sein mochte, offenbar handelte es sich nach alledem um einen gewissen Hypertonus bzw. Kontraktionszustand im Bereiche der Mundmuskeln. Nun liegen daneben aber auch noch Schilderungen vor, die auf etwas ganz anderes, nämlich einen klonischen Zustand der Lippenmuskulatur, einen Tic convulsif, speziell einen Lippenttic deutlich hinweisen: es ist nämlich ausdrücklich von einem Zucken des Mundes, von zuckenden Bewegungen und einem Zerren desselben die Rede.

So berichtet ein Freund Heines aus der Göttinger Zeit (1824): „Er hatte einen Mund, der in steter zuckender Bewegung war und in dem länglichen, mageren, kränklich blassen Gesicht die Hauptrolle spielte.“ In einer Beschreibung der Rahel von Heines Aussehen aus dem Jahre 1829 wird eines Zerrens im Munde, wenn er spricht, Erwähnung getan. Eine andere Schilderung aus jener Zeit spricht von dem „bösen Zucken“ der Oberlippe, das ihm offenbar nur eine Angewohnung gewesen sei. Und noch aus der Pariser Zeit Heines erwähnt der Maler Friedrich Pecht „den sinnlichen, aber sehr anmutig zuckenden Mund“ des Dichters.

1) Geniale Menschen. Berlin 1929.

Vor allem kennzeichnend aber erscheint, hiermit zusammengehalten, die Darstellung, die Heine selber in jenem Gedichte der „Harzreise“ (1824) gibt, in dem er der mit ihm plaudernden Bergmannstochter die Worte in den Mund legt:

„Daß du gar zu oft gebetet,  
Das zu glauben wird mir schwer,  
Jenes Zucken deiner Lippen  
Kommt wohl nicht vom Beten her.  
Jenes böse kalte Zucken,  
Das erschreckt mich jedesmal . . .“

Die Schreckwirkung, welche das im Gesicht des Gastes bemerkbare, befremdliche Zucken bei seiner Wiederholung „jedesmal“ ausübt, kennzeichnet deutlich das Plötzliche, Ticartige der Mundbewegungen. Schwerlich aber kann nach alledem dieses „Zucken“ der Lippen mit jenem vorher erwähnten „Zuge“ um den Mund Heines identifiziert werden, wie das von seiten der Literaturhistoriker geschieht (s. Melchior<sup>2)</sup>).

Vielmehr erscheint die Annahme berechtigt, daß Heine einen auf die Lippen beschränkten Fazialtic aufwies, der offenbar nicht ständig — sonst wäre er wohl häufiger, als es geschieht, erwähnt worden — sondern nur gelegentlich, so bei Emotionen oder intendierten Bewegungen wie beim Sprechen in die Erscheinung trat. Es handelte sich jedenfalls um jene leichte Ticform, die von seinem Träger und dessen Umgebung kaum als etwas Krankhaftes angesehen zu werden pflegt, und für sich allein in der Tat nur das „Rudiment einer Neurose“ (Wilder<sup>3)</sup>) darstellt. Die Feststellung ist vornehmlich deshalb von Interesse, weil sie einen neuen Beitrag zur Illustrierung der auch sonst stark ausgeprägten Neuropathie des Dichters liefert.

Uebrigens ist es nicht ausgeschlossen, daß dieses „Zucken“ mit jenem vorher erwähnten „Zuge“ bei Heine in einem gewissen Zusammenhange stand, daß sich nämlich aus dem ursprünglich vorhandenen gewesen, bzw. mehr oder weniger bewußt zur Schau getragenen Zuge um den Mund das unwillkürliche, zwangsartige Zucken der Lippen entwickelte, ähnlich wie auch sonst bekanntlich bei dazu veranlagten Personen gelegentliche Ausdrucks-, Reflex- oder Abwehrbewegungen leicht in Tics überzugehen pflegen. —

Aus der späteren Lebenszeit liegen Äußerungen über die erwähnten Eigentümlichkeiten in Heines Gesicht nicht vor, obwohl sein Aussehen gerade in jener letzten Epoche besonders häufig den Gegenstand eingehender Schilderung bildete. Offenbar waren sie allmählich zurückgetreten und schließlich ganz geschwunden — sei es spontan, sei es unter dem Einflusse der organischen Hirn- und Rückenmarksaaffektion, an welcher der Dichter späterhin litt<sup>4)</sup>, und in deren Verlaufe sich zeitweilig sogar konträre Zustände, nämlich Erschlaffungs- und Lähmungserscheinungen im Bereiche des Gesichts und speziell auch des Mundes herausbildeten.

### Brief aus Argentinien.

Von Prof. Hugo Salomon in Buenos Aires.

Die zweite Hälfte des Jahres 1930 ließ wieder einmal einen der Vorzüge argentinischen Lebens in hellem Lichte erstrahlen. Das Interesse der übrigen Welt an den jungen Kulturvölkern Südamerikas beschenkt uns jährlich mit einer Elite von Gelehrten und Künstlern als Gästen, die gewiß in Europa und Nordamerika häufiger zu treffen sind, die man aber dort nicht leicht so konzentriert und gewissermaßen in engerem und intimerem Kreise genießt als hier. Der im Oktober 1930 zur Feier der 100jährigen Unabhängigkeit von Uruguay tagende **Internationale Biologenkongreß** in Montevideo gab außerdem vielen Mitgliedern die Gelegenheit, die nur durch den La-Plata-Fluß von Montevideo getrennte Schwesterstadt Buenos Aires aufzusuchen. Ich nenne Banilla, Assistenten von Marañon, den französischen Pädiater Jules Comby, C. F. Mac Clung (Philadelphia), Marinescu aus Bukarest, den italienischen Kliniker

2) Heinrich Heines Verhältnis zu Lord Byron. Literaturhist. Forschungen 1903 H. 27. — 3) W. m. W. 1928 Nr. 28. — 4) Siehe Michael Cohn, Die Krankheit Heinrich Heines. D. m. W. 1930 Nr. 42.